

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

29. August 2018

13.430 n Parlamentarische Initiative. Rickli Natalie. Haftung bei bedingten Entlassungen und Strafvollzugslockerungen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Mai 2018 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zu dem in Umsetzung der oben genannten parlamentarischen Initiative von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats angenommenen Vorentwurf und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

Der Kanton Aargau lehnt in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) vom 17. März 2017 die im Vorentwurf enthaltene Kausalhaftung der Kantone für bundesgesetzkonformes Handeln im Straf- und Massnahmenvollzug ab, im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Es ist nicht einzusehen, weshalb bei der Frage des Umfangs der staatlichen Entschädigung von Gesetzes wegen zwei Typen von Opfern von Gewalt- oder Sexualdelikten unterschieden werden sollen. Es macht für das Opfer keinen Unterschied, ob ein Ersttäter, eine vorbestrafte Person oder ein Wiederholungstäter während Vollzugslockerungen seine physische und psychische Integrität verletzt und einen Schaden verursacht. Will man den (finanziellen) Opferschutz verbessern, wäre eine entsprechende Anpassung des Opferhilfegesetzes angezeigt.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung in Art. 380a des Entwurfs Schweizerisches Strafgesetzbuch (E-StGB) steht in einem inneren Widerspruch zu der bundesrechtlich vorgegebenen und daher für die kantonalen Vollzugsbehörden verbindlichen Konzeption der stufenweisen Wiedereingliederung gemäss Art. 75 und 84 StGB. Es kann nicht angehen, die kantonalen Behörden gesetzlich dazu zu verpflichten, gefangenen Personen stufenweise Vollzugsöffnungen zu gewähren und gleichzeitig über der nämlichen Behörde das Damoklesschwert der automatischen finanziellen Haftung bei Rückfällen im Rahmen der Vollzugsöffnungen schweben zu lassen. Diese widersprüchliche Situation würde voraussichtlich dazu führen, dass gefangenen Personen mit Anlassdelikten gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB Vollzugslockerungen zur Vermeidung von Haftungsfällen grundsätzlich verweigert würden. Das wiederum hätte zur Folge, dass einerseits diese gefangenen Personen bei Straf- oder Massnahmenende ohne jegliche Vorbereitung und ohne jegliche Möglichkeit der Rückstufung oder Rückversetzung in Freiheit entlassen würden, was für die Bevölkerung ein höheres Sicherheitsrisiko bedeuten würde, und dass andererseits die Anzahl Gerichtsverfahren im Bereich des Justizvollzugs erheblich ansteigen würde, weil die gefangenen Personen eine derart restriktive Praxis der Vollzugsbehörde wohl nicht einfach akzeptieren würden.

Als weitere Folge der zu erwartenden restriktiven Lockerungspraxis würden die Anzahl der Vollzugstage und damit die kantonalen Vollzugskosten erheblich ansteigen. Auch wäre mit einem zusätzlichen Bedarf an Vollzugsplätzen zu rechnen.

Insgesamt ist zu erwarten, dass die Kosten für die Allgemeinheit im Bereich des Justizvollzugs deutlich ansteigen würden. Zum einen sind Mehrkosten wegen der notwendig werdenden baulichen Investitionen für zusätzliche Vollzugsplätze und deren Betrieb sowie der Kostgelder für die grössere Anzahl Vollzugstage zu erwarten. Zum anderen würden vermehrt Verfahrens- und Parteikosten bei Beschwerden gegen Verweigerungen von Vollzugslockerungen anfallen.

Angesichts dieser erheblichen negativen Folgen für die Kantone scheint es mehr als fraglich, ob die vorgeschlagene Gesetzesänderung für die aufgrund der bisherigen Erfahrung glücklicherweise sehr geringe Anzahl zu erwartenden Anwendungsfälle sinnvoll und angemessen ist.

Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung der vorgeschlagenen Änderung ist die faktische Haftungsüberwälzung allein auf die für den Justizvollzug zuständigen Kantone nicht sachgerecht. Da der Bundesgesetzgeber das oben skizzierte Dilemma der kantonalen Vollzugsbehörde zwischen korrektem Justizvollzug mit stufenweisen Vollzugslockerungen und der Kausalhaftung für allfällige Rückfälle während dieses korrekten Vollzugs durch entsprechende Gesetznormen verursacht, müsste zwingend eine Beteiligung des Bundes an den Haftungskosten vorgesehen werden. Zumindest aber müsste die Haftung des Bundes vorgesehen werden, wenn die Vollzugslockerung nur aufgrund eines Urteils des Bundesgerichts erfolgt. Es kann in diesen Fällen, entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht, keine Rolle spielen, ob das Bundesgericht die Vollzugslockerung direkt selber anordnet oder die Sache zur Pro-forma-Entscheidung gemäss den einschlägigen Erwägungen des Bundesgerichts an die kantonale Vorinstanz zurückweist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- david.steiner@bj.admin.ch